

Ausfertigung

AMTSGERICHT GEMÜNDEN A. MAIN

13 C 971/04

Verkündet am: 9.3.2005

Urkundsbeamt. d. Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nied u. Koll.,
Gotengasse 7, 97070 Würzburg,
Gz.: 233-04-6

gegen

HDI Privatvers.AG, Dürrenhofstr. 6, 90402 Nürnberg,
Gz.: 85-201-02767-042, vertr. durch den Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Michael Ficht u.
Koll., Theodorstraße 5, 90489
Nürnberg, Gz.: 2004/04237-me

wegen Forderung

Seite 2

erläßt das Amtsgericht Gemünden a. Main durch Richter am
Amtsgericht Spielh aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
26.1.2005 folgendes

END - URTEIL

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 594,13 Euro
nebst 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus
seit 15.5.04 zu bezahlen; im übrigen wird die Klage
abgewiesen.
2. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte 87,88 % und
die Klägerin 12,12 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE (§ 495 a ZPO):

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen auch begründet.

Die Beklagte schuldet aus dem Verkehrsunfall vom 20.4.04 der
Klägerin der mit vorliegender Klage verfolgte
Restschadensersatzanspruch aus unstreitig gegebener alleiniger
Haftung dem Grunde nach zum überwiegenden Teil.

Aufrechenbare Schadensersatzansprüche bzw. ein
Zurückbehaltungsrecht stehen der Beklagten nicht zu. Entgegen
der Rechtsansicht der Beklagten besteht eine Aufklärungspflicht
des Mietwagenunternehmers dahingehend, daß es bei der Anmietung
eines Ersatzfahrzeuges zum Unfallersatztarif zu Schwierigkeiten
bei der Schadensabwicklung durch die Versicherung kommen könnte,
nicht. Vielmehr zählen die Kosten für den gemieteten Pkw zum
erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne von § 249 Satz 2
BGB, woraus für den vorliegenden Fall auch aus dem Urteil des
BGH vom 12.10.04 - Az: VI ZR 151/03 - keine anderen Rechtsfolgen
hergeleitet werden können.

Dem geschädigten Mieter ist es nämlich grundsätzlich nicht
verwehrt, ein Ersatzfahrzeug im Rahmen des sogenannten
Unfallersatztarifes anzumieten. Die im Verhältnis zu den

Unfallersatzwagentarifen günstigeren Normaltarife kommen, wie dem Gericht aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt ist, auf demjenigen Markt, der einem Unfallgeschädigten in seiner individuellen Lage ohne weiteres offensteht, nicht zum Tragen. Auch wenn jeder Unfallgeschädigte, auch der durchschnittliche Verbraucher, die Möglichkeit hat, ein Ersatzfahrzeug im Normalgeschäft anzumieten, so genügt indessen diese bloße Möglichkeit nicht, um diesen Teilmarkt einzubeziehen. Maßgeblich ist vielmehr derjenige Markt, der dem Geschädigten in seiner konkreten Situation unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten ohne weiteres zugänglich ist (OLG Düsseldorf, NJW RR 01, 132). Angesichts dieser Umstände läßt die gängige Rechtsprechung deshalb zu Recht die Verrechnung von Unfallersatztarifen zu.

Steht demnach dem Geschädigten ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu, so scheidet denotwendig eine Verletzung der Aufklärungspflicht des Mietunternehmers aus. Der Geschädigte läuft nämlich nicht Gefahr, einen Teil der Kosten selbst tragen zu müssen, wenn er den Unfallersatztarif angeboten erhält, der im Rahmen des üblichen liegt. Daß im vorliegenden Fall die abgerechneten Mietwagenkosten diesen Rahmen nicht überschreiten, ist dem Gericht zum einen aus vorangegangenen Verfahren, zum anderen aus den vorgelegten Listen bekannt.

Daß die Klägerin, sofern sie das Mietwagenunternehmen auf das Vorliegen eines Unfalls wahrheitsgemäß hingewiesen hätte, auch einen Normaltarif hätte beanspruchen können, der ihr zumindest von anderen Unternehmen angeboten worden wäre, ist lediglich eine hypothetische Erwägung der Beklagten; mangels schlüssigen Sachvortrags insbesondere Benennung entsprechender Unternehmen, welche bereit und geeignet gewesen wären, diesen Vorstellungen entsprechend anzubieten, ist nicht erfolgt. Die Behauptungs- und Beweislast liegt insoweit auf seiten der Beklagten.

Lediglich soweit die Klägerin Ersatz der Aufwendungen für eine Vollkaskoversicherung in Höhe von 82,50 Euro (1/2 des Versicherungsprämienbetrags) geltend macht, ist die Klage abzuweisen. Unstreitig hatte die Klägerin bei dem beschädigten Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, so daß insoweit ein anrechenbarer Schadensersatzanspruch nicht entstehen konnte.

Kosten: §§ 91, 92 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez. Spihl
S P I E H L
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung m. d. Urschrift
Korbach a. Main, den
11.03.05
Der Urk-Beamte d. Geschäftsstelle d. Amtsgerichts

Kohler
Kohler
Justizangestellte